



## **Bezirksregierung Düsseldorf**

**Az.: 54.8 -BIS- Ersatzgeldfrist II**

### **Änderungsbescheid**

**für die**

**Errichtung und den Betrieb**

**einer Rohrfernleitungsanlage**

**zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid**

**von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen**

**der Firma Bayer Material Science AG (BMS)**

**- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -**

**Düsseldorf, den 27. April 2010**

## **A. Entscheidung**

### **1. Feststellung**

Gemäß § 76 Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 11.01.2010 abweichend von der im Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) vom 14.02.2007 durch die Nebenbestimmung 6.2.243 sowie der im Änderungsbescheid vom 19.12.2008 getroffenen Regelung das festgesetzte Ersatzgeld erst zum 30.04.2011 fällig.

### **2. Planunterlagen**

Diese Feststellung beruht auf den nachstehend aufgeführten Planänderungsunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antragsschreiben vom 11.01.2010
- Erläuterungsbericht, Dezember 2009 (2 Seiten).

## **B. Begründung**

### **1. Darstellung der Änderung**

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) festgestellt.

Gemäß der im vorgenannten Planfeststellungsbeschluss (PFB) durch die Nebenbestimmung 6.2.221 getroffenen Regelung, müssen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis spätestens ein Jahr nach Abschluss der Baumaßnahme umgesetzt sein.

Bei Abfassung des Planfeststellungsbeschlusses war nach den seinerzeitigen Darlegungen der Vorhabensträgerin der Abschluss der Baumaßnahmen bis Ende 2007 geplant. Dementsprechend wurde in der Nebenbestimmung 6.2.243 die

Verpflichtung der Vorhabensträgerin zur Zahlung eines Ersatzgeldes zum 01.01.2009 festgelegt, die sich im Umfang nach den zu diesem Zeitpunkt nicht umgesetzten Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der baubegleitenden Nachbilanzierung aller Eingriffe richtet.

Aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei der baulichen Ausführung des Vorhabens und der damit verbundenen Verzögerung bei der Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen wurde auf Antrag der Vorhabensträgerin vom 10.12.2008 die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes durch den Änderungsbescheid vom 19.12.2008 auf den 30.04.2010 festgesetzt.

Mit der weiteren zeitlichen Verzögerung bei der Realisierung des Vorhabens geht die zeitlich verzögerte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen einher.

Die Vorhabensträgerin hat erklärt, die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen umsetzen zu wollen. Ein Teil der Kompensationsmaßnahmen soll im Winterhalbjahr 2009/2010 umgesetzt werden. Die übrigen Kompensationsmaßnahmen sollen im Winterhalbjahr 2010 / 2011 ausgeführt werden.

Um die Kompensationsmaßnahmen realisieren zu können, beantragt die Vorhabensträgerin daher, die Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes auf den 30.04.2011 festzusetzen.

## **2. Verfahrensablauf**

Mit Schreiben vom 11.01.2010 stellte die Vorhabensträgerin den Antrag auf Änderung der Frist zur Zahlung des Ersatzgeldes.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurde die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) beteiligt.

## **3. Materiellrechtliche Begründung**

Bei der von der Vorhabensträgerin beantragten Änderung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 sowie des Änderungsbescheides vom 19.12.2008 festgesetzten Frist zur Zahlung eines Ersatzgeldes handelt es sich um

eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung, über die gemäß § 76 Abs.2 VwVfG NRW durch die für den Planfeststellungsbeschluss zuständige Behörde ohne Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens entschieden werden konnte.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Änderung im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss genehmigten Gesamtplanung nicht erheblich ist, wenn also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisher genehmigten Planung verändert werden sollen.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die beantragte Änderung der Zahlungsfrist des Ersatzgeldes nicht erheblich. Die in der Nebenbestimmung 6.2.243 getroffene Regelung wird dem Grunde nach nicht geändert. Die Zielrichtung der Regelung bleibt bestehen. Lediglich der festgesetzte Zeitpunkt zur Zahlung des Ersatzgeldes wird verschoben. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Die Höhere Landschaftsbehörde hat der beantragten Änderung zugestimmt. Die Verlängerung der Fälligkeitsfrist steht mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einklang. Gemäß § 15 Abs.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gehen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Zahlung eines Ersatzgeldes im Range vor. Nur wenn erstere nicht realisierbar sind, ist ein Ersatzgeld zu zahlen. Da sich die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen lediglich verzögert hat und die Vorhabensträgerin weiterhin die Realisierung der Maßnahmen beabsichtigt, bestehen gegen die Gewährung der Verlängerung der Fälligkeitsfrist des Ersatzgeldes keine naturschutzfachlichen Bedenken.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragte Änderung nicht berührt.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde daher davon abgesehen, für die beantragte Änderung des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

### **C. Kostenentscheidung**

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

### **D. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen.

Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**-Planfeststellungsbehörde-**  
**Düsseldorf, den 27. April 2010**

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)